Hinweise zum Umgang mit nicht gesetzlich geregelten Infektionskrankheiten

Begriffsdefinitionen

Ansteckende Erkrankung	Eine durch Bakterien oder Viren verursachte Erkrankung, die durch direkten oder indirekten Kontakt auf andere Pferde übertragen werden kann.
Diagnostische Tests	Um die Verdachtsdiagnose, die ein Tierarzt auf Basis der klinischen Symptome stellt, zu bestätigen oder um die Ursache für die Erkrankung des Pferdes festzustellen, nimmt der Tierarzt Proben, beispielsweise eine Nasentupferprobe oder Blut des Pferdes. Das Material wird in ein Untersuchungslabor geschickt. Durch Labormethoden wird im eingesandten Material in der Regel der Erreger nachgewiesen.
Eigentümer des Pferdes	Jede natürliche oder juristische Person, deren Eigentum das Pferd ist.
Federführender Tierarzt	Hierbei handelt es sich um einen durch den Halter der Pferde ausgewählten Tierarzt seines Vertrauens, dem im Falle des Ausbruchs einer Infektionskrankheit die Betreuung der Pferde sowie die Koordination aller mit dem Ausbruch einhergehenden Maßnahmen obliegen sollten. Im Pferdeeinstellungsvertrag sollte diese Festlegung für alle Einsteller verpflichtend geregelt werden.
Halter des Pferdes	Jede natürliche oder juristische Person, die für die Haltung des Pferdes zuständig ist. In der Regel handelt es sich hierbei um den Stallbetreiber. In einigen Fällen handelt es sich bei Eigentümer und Halter um dieselbe Person, beispielsweise, wenn die Pferde im eigenen Stall (auch mit evtl. angestelltem Personal) untergebracht sind.
Klinische Symptome	Bei klinischen Symptomen handelt es sich um Krankheitsanzeichen, die der Tierarzt im Rahmen der Untersuchung des Pferdes feststellt. Einige Krankheitsanzeichen können auch von jeder mit Pferden vertrauten Person festgestellt werden, dazu gehören ein verändertes Verhalten sowie die gestörte Futter- und Wasseraufnahme des Pferdes, aber auch eine erhöhte Körpertemperatur.
Notwendige Maßnahmen im Falle des Ausbruchs einer Krankheit	Zu den notwendigen Maßnahmen im Falle des Ausbruchs einer Krankheit gehören unter anderem die Quarantäne des Betriebs, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, eine Beschränkung des Personenverkehrs und / oder die Aufteilung aller Pferde der seuchenhygienischen Einheit (s.u.) in Gruppen auf

	Basis klinischer Symptome sowie auf Grund der Laborergebnisse und des eventuell vorausgegangenen Kontaktes zu erkrankten Pferden. Es besteht die Möglichkeit, den Einsteller im Pferdeeinstellungsvertrag zur Einhaltung, Akzeptanz und Durchführung der Maßnahmen im Falle des Ausbruchs einer Infektionskrankheit zu verpflichten.
PCR	Mit der Polymerase-Kettenreaktion (PCR) lassen sich gezielt gesuchte Genabschnitte von Bakterien oder Viren vervielfältigen. In einem sich anschließenden Verfahren wird der vervielfältigte Genabschnitt sichtbar gemacht. So kann das Vorhandensein eines Krankheitserregers nachgewiesen werden.
Pferd	Pferde und Ponys
Seuchenhygienische Einheit	Eine Gruppe von Pferden, die beispielsweise über die Versorgung durch gleiches Personal, die Unterbringung in einer Stallabteilung, die Nutzung gleicher Ausrüstung oder durch die regelmäßige Nutzung der gleichen Trainingsstätte direkten oder indirekten Kontakt zu einander haben. Wird im Folgenden der Begriff Pferdestall oder Pferdebetrieb verwendet, ist damit die seuchenhygienische Einheit gemeint.

Vorgehensweise bei Feststellung von Symptomen einer Infektionskrankheit

- In vielen Fällen stellt der Halter des Pferdes (meist der Pensionsstallbetreiber) fest, dass das betroffene Pferd Krankheitsanzeichen zeigt. Daraufhin benachrichtigt er den Eigentümer des Pferdes. Der Eigentümer oder der Halter verständigt einen Tierarzt.
- Es erfolgt die klinische Untersuchung durch den Tierarzt, dabei wird in der Regel, insbesondere bei milderen klinischen Symptomen (z.B. leichter Husten und etwas Nasenausfluss) eines einzelnen Pferdes im Stall, beim Erstbesuch keine Probenentnahme für diagnostische Labortests durchgeführt. Ob bereits beim Erstbesuch eine Probenentnahme notwendig ist, entscheidet aber der Tierarzt.
- Tritt keine Besserung der klinischen Symptome ein oder zeigen weitere Pferde der seuchenhygienischen Einheit ähnliche Symptome, wird im Regelfall derselbe Tierarzt erneut hinzugezogen. Beim Zweitbesuch des zuerst erkrankten Pferdes oder im Rahmen der Untersuchung der zusätzlich erkrankten Pferde und deren Nachbarpferde sollten unbedingt Probenentnahmen für diagnostische Labortests erfolgen.
- Das Risiko einer Erkrankung der Pferde durch einen Infektionserreger mit höherem Ansteckungspotential, steigt ab diesem Zeitpunkt. Daher sollte spätestens jetzt der Halter der Pferde (in der Regel der Stallbetreiber) über den Verdacht des Ausbruches einer Infektionskrankheit informiert werden, damit rechtzeitig hygienische Maßnahmen getroffen werden können, die eine Weiterverbreitung der Erkrankung verhindern.
- Insbesondere für den Tierarzt ist es wichtig, dass die Situation vor Ort in der seuchenhygienischen Einheit analysiert wird. Faktoren, die Entscheidungen und Maßnahmen des Tierarztes zusätzlich beeinflussen, sind:

- Zusammensetzung und Konstellation der seuchenhygienischen Einheit: z. B Turnierreiter (die Pferde haben durch die Turnierteilnahme häufig Kontakt zu anderen Pferden), „Freizeitreiter“ (hier bleiben die Pferde oftmals im gewohnten Herdenverband, Kontakt zu fremden Pferden ist eher selten), Berufsreiter (auch hier ist mit einer höheren Frequenz des Pferdeverkehrs zu rechnen, z. B. durch eine Turnierteilnahme, die Aufnahme neuer Berittpferde o. Ä.), regelmäßig stattfindender Pferdehandel (Pferde verlassen den Betrieb und auch neue Pferde kommen, auch für kürzere Zeiten, hinzu).
- Geplante Veranstaltungen: Turniere, Lehrgänge, Schulungen

Vorgehen nach Bestätigung einer ansteckenden Infektionskrankheit, auch im Hinblick auf den Turniersport (im Fokus dabei Herpes und Druse)

- Zur Feststellung einer Infektionskrankheit führen den Tierarzt
  - klinische Symptome <u>und</u>
  - der Erregernachweis (in der Regel ist in diesem Zusammenhang die PCR-Untersuchung zu nennen, die das spezifische genetische Material in der eingesandten Probe detektiert).
- Für einen Pferdebetrieb, in dem Herpes oder Druse festgestellt worden sind, gelten die nachfolgend genannten Empfehlungen:
  - Der Halter der Pferde des betroffenen Pferdebetriebs sollte einen <u>federführenden Tierarzt</u> festlegen (siehe Begriffsdefinitionen), durch den die Untersuchung aller betroffenen oder verdächtigen Pferde verpflichtend erfolgt und der die zu treffenden Maßnahmen in der seuchenhygienischen Einheit koordiniert.
  - Es wird eine Quarantäne des Betriebes dringend empfohlen. Diese Quarantäne zur Bekämpfung von Herpes und Druse kann nicht verpflichtend festgelegt werden, da es sich bei Herpes und Druse weder um melde- noch anzeigepflichtige Infektionskrankheiten handelt. Ein dringlicher Appell sollte an die Vernunft und das Pflichtbewusstsein aller Personen gerichtet werden, die mit den Pferden umgehen (Reiter, Eigentümer, Reitbeteiligungen, usw.), um die konsequente Aufrechterhaltung einer Quarantäne zu ermöglichen. Also: Es verlässt kein Pferd den Pferdebetrieb und es kommt auch kein weiteres Pferd hinzu.
  - Während der Zeit der Quarantäne sollte von einer Turnierteilnahme, auch wenn sie mit einem Pferd ohne klinische Symptome geplant ist, dringend abgesehen werden, um eine mögliche Verbreitung des Erregers zu verhindern.
  - Innerhalb des Pferdestalls werden Isolationsmaßnahmen betroffener Pferde sowie Hygienemaßnahmen, wie z.B. das Auslegen von Desinfektionsmatten und -wannen, Handhygiene, stalltraktspezifische Kleidung, Einmalhandschuhe usw. angeordnet und durchgeführt.
  - Die Körpertemperatur <u>aller</u> Pferde wird zweimal täglich erfasst und in einer Tabelle vermerkt, um weitere betroffene Pferde schnellstmöglich erkennen zu können.
  - Der betroffene Betrieb sollte kein Turnier oder sonstige Veranstaltungen durchführen.
  - Der Pferdehalter sollte eine Versammlung aller beteiligten Personen einberufen, zu der auch der federführende Tierarzt und im Idealfall auch der zuständige Amtstierarzt geladen werden. Dort kann sachlich über den

Ausbruch der Infektionskrankheit und über die durchzuführenden Hygienemaßnahmen informiert werden.

- Der Halter sollte das Auftreten der Infektion in der seuchenhygienischen Einheit auch nach außen kommunizieren, beispielsweise auf der Homepage, um möglichen Gerüchten entgegen zu treten und um für eine transparente Informationslage zu sorgen. Sinnvoll ist auch das Aufstellen von Warntafeln an allen Stalleingängen.

Kriterien, die zu einer Aufhebung der Quarantäne und der Hygienemaßnahmen führen

- Die nachfolgend aufgezeigten Zeitspannen bis zur „Freigabe“ eines Betriebs nach dem Auftreten von Herpes oder Druse gelten ab der vollständigen klinischen Genesung des letzten erkrankten Pferdes. Sie richten sich danach, wie lange ein Pferd nach überstandener Krankheit noch Erreger ausscheidet sowie nach dem Überleben des Erregers in der Umwelt. Unabhängig davon sollte zusätzlich eine Reinigung und Desinfektion der Stallgebäude und Einrichtungen durchgeführt werden, zu denen die erkrankten Pferde Kontakt hatten.
- Die Entscheidung, die Quarantäne und die verschärften Hygienemaßnahmen aufzuheben, sollte dem federführenden Tierarzt obliegen.

Druse

- In der Regel scheidet ein erkranktes Pferd den Erreger für zwei bis drei Wochen aus. Durch besondere Umstände kann ein Pferd zum Dauerausscheider werden und den Erreger Monate bis Jahre ausscheiden.
- Eine Freigabe des Betriebs kann <u>vier Wochen</u> nach der klinischen Genesung des zuletzt erkrankten Pferdes (siehe oben) <u>unter folgenden Umständen</u> erfolgen:
- Bei jedem an Druse erkrankten Pferd muss durch den federführenden Tierarzt mittels diagnostischer Tests geprüft werden, ob das betroffene Pferd noch Erreger ausscheidet.
- Im Detail kann hierzu entweder die
    - Untersuchung von drei tiefen Nasentupferproben oder besser von drei Rachenspülproben im Abstand von jeweils 5 - 7 Tagen mittels PCR (siehe Begriffsdefinitionen) oder
    - die einmalige Untersuchung einer Spülprobe beider Luftsäcke mittels PCR erfolgen.
    - Optimal wäre die Untersuchung von drei Rachenspülproben oder von zwei Rachenspülproben plus der Untersuchung einer Spülprobe beider Luftsäcke.
- Alle obigen Untersuchungen müssen negativ sein!
- Im Regelfall beträgt die Überlebenszeit des Druse-Bakteriums in der Umwelt wenige Tage. Allerdings können insbesondere niedrigere Lufttemperaturen und verringerte Sonneneinstrahlung eine verlängerte Überlebensdauer (bis zu <u>vier Wochen</u>) begünstigen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Hygiene von Tränkebecken und gemeinsam genutzten Wasserbehältern zu beachten.
- Oftmals stellen sogenannte Dauerausscheider (bis zu 10% der erkrankten Pferde) die Quelle für die Ansteckung mit Druse dar. Bei diesen Pferden hat sich der Erreger nach der Infektion in die Luftsäcke zurückgezogen, kann dort über Jahre überleben und in unregelmäßigen Abständen immer wieder über das Nasensekret

- des Pferdes ausgeschieden werden. Eine Identifikation der Dauerausscheider ist unbedingt notwendig und durch die oben genannten Tests möglich.

Herpes

- Die Freigabe des Betriebes kann nach vier Wochen erfolgen, wenn keines der Pferde des betroffenen Betriebs in dieser Zeit Fieber gezeigt hat (Dokumentation notwendig, siehe oben) oder andere Symptome aufgetreten sind. Es gilt der letzte Fiebertag des mit Fieber diagnostizierten Pferdes während eines Ausbruchs.
- Mittels eines diagnostischen Tests durch den federführenden Tierarzt kann bei jedem zuvor erkrankten Pferd sichergestellt werden, dass es das Virus nicht mehr ausscheidet. Hierzu wird eine PCR aus dem mit einem Nasentupfer gewonnenen Sekret durchgeführt.
- Diese Beprobung ist nicht zwingend notwendig, wenn die oben genannten vier Wochen eingehalten werden und zusätzlich eine Reinigung und Desinfektion der Stallgebäude und Einrichtungen durchgeführt wird.
- Allerdings muss die Beprobung erfolgen, wenn die Quarantäne frühzeitig aufgehoben werden soll, z.B. im Falle eines Herpesausbruchs in einer Klinik oder vor einer Veranstaltung.
- Bei strikter Einhaltung genannter Isolations-, Quarantäne- und Hygienemaßnahmen sowie einer ausreichenden räumlichen Distanz von mindestens einigen Hundert Metern wird die Übertragungsmöglichkeit des Herpesvirus auf andere Betriebe als gering eingeschätzt.

Vorsichtsmaßnahmen für die Durchführung eines Turniers oder einer ähnlichen Veranstaltung bei Auftreten einer ansteckenden Infektionskrankheit in der näheren Umgebung des Veranstaltungsortes

Grundsatz

- Für den Teilnehmer gilt: Pferde aus einem betroffenen Pferdebetrieb, ob erkrankt oder frei von klinischen Symptomen, dürfen nicht an Turnieren oder ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen (siehe auch LPO § 66.6.6).

- Für den Veranstalter gilt: Ein betroffener Betrieb sollte ein geplantes Turnier oder ähnliche Veranstaltungen nicht durchführen.

Vorgehen des Veranstalters

- Es sollte eine Darlegung der lokalen Gegebenheiten, wo das Turnier stattfinden soll, erfolgen. Dabei sind die Anordnung der Gebäude, die Lage des Turnierplatzes oder die Zufahrtsstraßen von großer Bedeutung.
- Nach Möglichkeit ist zu erfragen, wie der Halter der erkrankten Pferde mit der dortigen Situation umgeht und wie konsequent und verlässlich Quarantäne- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden.
- Ehemals betroffene Pferdebetriebe sollten ein Turnier nur veranstalten, wenn sie nach den bereits genannten Kriterien wieder als „frei“ gelten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass eine sinnvolle Reinigung und Desinfektion betroffener Bereiche zuvor stattgefunden hat.
- Es ist wichtig, Herpes und Druse differenziert zu betrachten. Druse ist dabei unter Ansteckungs- und Bekämpfungsgesichtspunkten als schwerwiegender zu werten.

Konkrete Hygienemaßnahmen auf dem Turnier

Durch den Veranstalter:

- Der Personenverkehr wird reguliert, Besucher des Turniers sollten beispielsweise keinen Zugang zu den Stallungen oder zum Anhängerparkplatz haben.
- Für Hunde gilt Leinenzwang.
- Das Abfegen von Anhängern wird untersagt.
- Es sollte eine Isolationsmöglichkeit entsprechend dem Veranstaltungsumfangs vorhanden sein.
- Die zwischenzeitliche Reinigung und Desinfektion viel frequentierter Bereiche am Ende eines Turniertages wird empfohlen.
- Die Durchführung der Siegerehrung ohne Pferde kann eine sinnvolle Maßnahme darstellen, wenn eine außergewöhnliche Risikolage vorliegt.
- Es besteht die Möglichkeit, von jedem Pferd ein Gesundheitszeugnis als Voraussetzung für den Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu verlangen. Ein solches Zeugnis wird vom Tierarzt zeitnah (möglichst innerhalb von 48 h) vor dem Turnier nach der Untersuchung des Pferdes ausgestellt. Es attestiert die klinische Gesundheit des Pferdes zum Zeitpunkt der Untersuchung. Latente, (noch) nicht sichtbare Infektionen können durch eine Untersuchung des Tierarztes nicht erkannt werden. Dementsprechend bietet ein Gesundheitszeugnis keinen absoluten Schutz vor einem möglichen Eintrag eines Infektionserregers auf das Turniergelände. Allerdings kann das Gesundheitszeugnis zu einer gewissen Risikominimierung und Sensibilisierung des Pferdesportlers beitragen. Die Forderung nach einem Gesundheitszeugnis sollte von jedem Veranstalter sorgfältig abgewogen und nur im Einzelfall genutzt werden.

Durch den Teilnehmer:

- Ein direkter Kontakt zwischen den Pferden sollte vermieden werden. In diesem Zusammenhang kann die Siegerehrung ohne Pferde eine sinnvolle Maßnahme darstellen.
- Pferd-zu-Mensch-Kontakte sollten auf das Nötigste beschränkt werden.
- Nur eigens mitgebrachte Utensilien und Ausrüstung werden genutzt.
- Keine Benutzung von gemeinsamen Tränken.
- Tägliches Messen und Aufzeichnen der Temperatur zur Überwachung des Pferdes.
- Es wird als selbstverständlich erachtet, dass plötzliches Auftreten von Fieber, Durchfall, Husten oder Ataxie dem Turniertierarzt/Veranstalter gemeldet werden.

Stand: 16.03.2017